



GEGENSEITIGE VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

Die Parteien beabsichtigen, im Rahmen des unten genannten Beabsichtigten Zwecks zusammenzuarbeiten. In diesem Zusammenhang werden die Parteien Vertrauliche Informationen austauschen. Diese Vertraulichen Informationen müssen vertraulich behandelt werden, auch dann, wenn es nicht zu einer Zusammenarbeit zwischen den Parteien kommen sollte. Dafür schließen die Parteien diese Vertraulichkeitsvereinbarung mit den nachfolgenden wesentlichen Punkten:

Wesentliche Punkte der Vertraulichkeitsvereinbarung	
Beabsichtigter Zweck	Prüfung/Evaluierung der Inanspruchnahme der Compliance-Dienstleistungen von Partei 1 durch Partei 2
Vertraulichkeitszeitraum	5 Jahre

Die Parteien vereinbaren, Vertrauliche Informationen gemäß dieser Vertraulichkeitsvereinbarung vertraulich zu behandeln.

Partei 1	
Angaben zu Unternehmen bzw. Organisation	Compliance.One GmbH Ledererstraße 19, 80331 München, Deutschland
Name und Funktion der/des vertretungsberechtigten Unterzeichnerin/Unterzeichners	
Datum, Unterschrift	

Partei 2	
Angaben zu Unternehmen bzw. Organisation	
Name und Funktion der/des vertretungsberechtigten Unterzeichnerin/Unterzeichners	
Datum, Unterschrift	



1. Was sind Vertrauliche Informationen?

1.1 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die

- durch eine Partei dieser Vereinbarung (**Offenlegende Partei**) oder im Namen einer Offenlegenden Partei durch ihre Vertreter oder ihre Verbundenen Unternehmen,
- gegenüber der anderen Partei dieser Vereinbarung (**Empfangende Partei**), ihren Verbundenen Unternehmen oder Zugelassenen Empfängern, und
- im Zusammenhang mit dem Beabsichtigten Zweck

offengelegt werden.

1.2 Verbundenes Unternehmen meint jeden Rechtsträger, der direkt oder indirekt eine Partei dieser Vereinbarung kontrolliert, von ihr kontrolliert wird, mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht oder sich anderweitig in derselben Gruppe von Rechtsträgern befindet wie eine Partei dieser Vereinbarung.

1.3 Zugelassener Empfänger meint jedes Verbundene Unternehmen der Empfangenden Partei sowie die leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Mitglieder, Vertreter, Berater, Außendienstmitarbeiter, Handelsvertreter und Subunternehmer der Empfangenden Partei oder ihrer Verbundenen Unternehmen.

1.4 Keine Vertraulichen Informationen sind Informationen, für welche die Empfangende Partei nachweisen kann, dass

- die Informationen nicht durch eine Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt geworden sind,
- die Informationen der Empfangenden Partei oder ihren Zugelassenen Empfängern zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt sind,
- die Empfangende Partei oder ihre Zugelassenen Empfänger die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erhalten haben, es sei denn, sie wurden durch einen Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung erlangt,
- die Informationen von der Empfangenden Partei eigenständig entdeckt/entwickelt wurden,
- die Informationen von der Offenlegenden Partei ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet wurden,
- die Offenlegende Partei die Empfangende Partei zu einer Offenlegung/Weitergabe der Informationen vorab ausdrücklich schriftlich oder in Textform ermächtigt hat;
- die Empfangende Partei aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist, wobei in diesem Fall die Empfangende Partei – soweit zulässig – die Offenlegende Partei über die beabsichtigte Offenlegung vorab schriftlich oder in Textform zu informieren und die gesetzlich zulässigen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, um den Umfang der Offenlegung so gering wie möglich zu halten;
- die Informationen nach den Vorgaben des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) bzw. eines vergleichbaren Gesetzes zum Schutz von hinweisgebenden Personen für eine Meldung an eine interne oder externe Meldestelle rechtmäßig verwendet werden oder soweit eine Offenlegung von Informationen nach dem HinSchG bzw. einem vergleichbaren Gesetz zum Schutz von hinweisgebenden Personen zulässig ist;
- ein Fall des § 5 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) vorliegt, nämlich, wenn die Offenlegung zum Schutz eines berechtigten Interesses erfolgt, insbesondere (i) zur Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien; (ii) zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens, wenn die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen; und/oder (iii) im Rahmen der Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitnehmervertretung, wenn dies erforderlich ist, damit die Arbeitnehmervertretung ihre Aufgaben erfüllen kann.



2. Mit wem können die Vertraulichen Informationen geteilt werden?

- 2.1** Die Empfangende Partei darf die Vertraulichen Informationen an ihre Zugelassenen Empfänger weitergeben, jedoch nur, soweit diese
- die Vertraulichen Informationen für den Beabsichtigten Zweck kennen müssen und sie nur für den Beabsichtigten Zweck verwenden, und
 - sich verpflichtet haben, die Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und ihre Verwendung im gleichen Maße einzuschränken, wie die Empfangende Partei es getan hat. Diese Verpflichtung hat gegebenenfalls auch entsprechende spezifische Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch, dem Bankgeheimnis, dem Telekommunikationsgeheimnis und/oder weiteren Regelungen, insbesondere beispielsweise auch zur Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) zu beinhalten, sofern diese aufgrund der Natur der Vertraulichen Informationen geboten sind.
- 2.2** Die Empfangende Partei haftet für eigene Verletzungen dieser Vereinbarung und für jede Handlung oder Unterlassung eines Zugelassenen Empfängers, die, wenn der Zugelassene Empfänger eine Partei dieser Vereinbarung wäre, eine Verletzung dieser Vereinbarung darstellen würde.

3. Welche Pflichten hat die Empfangende Partei?

- 3.1** Die Empfangende Partei
- darf die Vertraulichen Informationen nur für den Beabsichtigten Zweck verwenden,
 - muss die Vertraulichen Informationen sicher und vertraulich behandeln und sie nur in dem durch diese Vereinbarung erlaubten Umfang offenlegen,
 - muss die Offenlegende Partei unverzüglich benachrichtigen, wenn sie von einem Verstoß gegen diese Vereinbarung Kenntnis erlangt, und
 - muss, innerhalb von dreißig Tagen nach Aufforderung durch die Offenlegende Partei, angemessene Schritte unternehmen, um alle in ihrem Besitz befindlichen Vertraulichen Informationen zu vernichten oder zu löschen, wobei die Empfangende Partei Kopien von vertraulichen Informationen aufbewahren darf,
 - sofern die Vertraulichen Informationen sicher in Archivierungs-/Backup-Systemen gespeichert sind und die Vertraulichen Informationen im Rahmen eines entsprechenden Löschkonzepts gemäß einer Löschroutine nach Ablauf definierter Zeiträume automatisiert gelöscht werden,
 - um gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben nachzukommen, oder
 - soweit deren Aufbewahrung gemäß gesetzlichen Verpflichtungen zur Aufbewahrung vorgeschrieben ist.
- 3.2** Die Empfangende Partei verpflichtet sich, gegebenenfalls einschlägige datenschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten.
- 3.3** Die Empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte Zugriffe schützen.

4. Wie lange gelten diese Pflichten?

- 4.1** Die Verpflichtungen der Empfangenden Partei in Bezug auf Vertrauliche Informationen beginnen an dem Tag, an dem die Vertraulichen Informationen offengelegt werden und dauern bis zum Ende der Vertraulichkeitszeitraums.
- 4.2** Jede Partei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von dreißig Tagen kündigen; die Kündigung berührt jedoch nicht die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf die vor der Kündigung offengelegten Vertraulichen Informationen, die bis zum Ablauf des Vertraulichkeitszeitraums bestehen bleiben.

5. Geistiges Eigentum

Die Empfangende Partei erwirbt an den Vertraulichen Informationen keine Eigentums- oder



Nutzungsrechte jedweder Art – außer für die Nutzung für den beabsichtigten Zweck. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte verbleiben bei der Offenlegenden Partei.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 6.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 6.3** Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.